Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

zwischen

dem Kunden
– Verantwortlicher –

und

SBK Consulting Team GmbH
Wilhelmshöher Allee 320
34131 Kassel
Zuständiger Ansprechpartner: Timo Müller
– Auftragsverarbeiter –

Präambel

Führt ein Auftragsverarbeiter Leistungen im Auftrag seines Vertragspartners (Verantwortlicher) aus, müssen die Anforderungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze Berücksichtigung finden und insbesondere bei den Verarbeitungstätigkeiten ein angemessenes Datenschutzniveau garantiert sein. Die vorliegende Vereinbarung berücksichtigt die besonderen Anforderungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung[1].

Diese Vereinbarung gilt automatisch durch Beauftragung des Auftragsverarbeiters als abgeschlossen. Sie ersetzt etwaige Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung aus der Vergangenheit.

§ 1 Gegenstand des Auftrags

(1) Der Verantwortliche beauftragt den Auftragsverarbeiter mit der Erhebung, Verarbeitung und/ oder Nutzung personenbezogener Daten.

(2) Der Gegenstand des Auftrags und damit der Zweck, die Art und der Umfang der Erhebung, Verarbeitung und/ oder Nutzung personenbezogener Daten

ist die Pflege und Aktualisierung der Social-Media-Präsenzen des Verantwortlichen, Content Creation, Schaltung von Stellenanzeigen und die Durchführung von Gewinnspielen und Aktionen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Betreiber der Social-Media-Plattformen (wie Facebook, Instagram, Twitter, TikTok, Pinterest etc.) keine Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind, sondern ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Betreiber und dem Verantwortlichen besteht.

(3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der einschlägigen Datenschutzgesetze erfüllt sind. Dem Verantwortlichen ist bekannt, dass die Betreiber in der Regel in den USA sitzen und auch dort ihre Datenspeicherung vornehmen.

[1] Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

§ 2 Dauer des Auftrags

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Art der Daten

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/ oder Nutzung personenbezogener Daten sind Daten aus den folgenden Datenartenkategorien: Namen, Kontaktdaten, Bilder, Videos, Nutzungsdaten. Weitere Datenkategorien können individuell vereinbart werden.

§ 4 Kreis der Betroffenen

Der Kreis, der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen, umfasst folgende Kategorien: Interessenten, Mitarbeiter, Nutzer der Social-Media-Plattformen. Weitere Betroffenenkategorien können individuell vereinbart werden.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Prüfung zu übergeben (**Anlage 1„Technische und organisatorische Maßnahmen“**). Bei Akzeptanz durch den Verantwortlichen werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen sollen die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten sowie die Systembelastbarkeit im Zuge der Datenverarbeitung sicherstellen. Aus den angegebenen Maßnahmen muss ein angemessenes Sicherheitsniveau ableitbar sein. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen bei der Ergreifung technisch-organisatorischer Maßnahmen bestmöglich zu unterstützen.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 6 Berichtigung, Sperrung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragsverarbeiter hat nur nach Weisung des Verantwortlichen die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen, einzuschränken oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Auskunft, Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

§ 7 Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags folgende Pflichten:

a) Schriftliche Benennung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten. Dessen

Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

b) Die Wahrung der Vertraulichkeit. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Dies umfasst auch die besonderen Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis nach § 3 TDDDG, Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und anderer Berufsgeheimnisse nach § 203 StGB, sofern sie im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung relevant sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

c) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen bei seiner Pflicht zur Wahrung der Betroffenenrechte zu unterstützen. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

d) Der Auftragsverarbeiter hat unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.

e) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

f) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen. Hierzu kann der Auftragsverarbeiter auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz) oder andere hinreichende Garantien vorlegen.

§ 8 Unterauftragsverhältnisse

(1) Soweit bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Verantwortlichen Unterauftragsverarbeiter für die vorliegende Verarbeitung von Daten im Auftrag einbezogen werden sollen, wird dies genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen bei jeder Hinzuziehung oder Änderung von Unterauftragsverhältnissen rechtzeitig vorab zu informieren. Der Verantwortliche hat das Recht, einzelnen Unterauftragsvergaben oder Änderungen zu widersprechen.

b) Der Auftragsverarbeiter hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/ den Unterauftragsverarbeiter(n) so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem entsprechen. Es müssen hinreichende Garantien dafür geboten sein, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den Anforderungen an die rechtmäßige Datenverarbeitung genügen.

c) Bei der Unterbeauftragung ist dem Verantwortlichen das Recht einzuräumen, vom Auftragsverarbeiter auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

(2) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer etc. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Der Auftragsverarbeiter setzt die in **Anlage 2 „Unterauftragsverarbeiter“** genannten Unterauftragsverarbeiter ein.

§ 9 Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, eine Auftragskontrolle mit dem Auftragsverarbeiter durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter und dessen Pflichten nach Art. 28 DSGVO in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die zur Wahrung seiner Pflichten nach Art. 28 DSGVO erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

(2) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Verantwortlichen vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz) oder durch andere hinreichende Garantien erbracht werden.

§ 10 Mitteilung bei Verstößen des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter erstattet in allen Fällen dem Verantwortlichen unverzüglich eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Verantwortlichen oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

(2) Es ist dem Auftragsverarbeiter bekannt, dass Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Verantwortlichen mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Verantwortlichen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

(3) Soweit den Verantwortlichen Melde- und/oder Benachrichtigungspflichten treffen, hat der Auftragsverarbeiter ihn hierbei zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die Meldung einer etwaigen Pflichtverletzung gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch für die Benachrichtigung der von der Verletzung des Schutzes personenbezogenen Daten betroffenen Personen.

§ 11 Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

(2) Mündliche Weisungen wird der Verantwortliche unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch eine beim Verantwortlichen befugte Person bestätigt oder geändert wird.

§ 12 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

§ 13 Haftung

Für Schäden des Verantwortlichen durch schuldhafte Verstöße des Auftragsverarbeiters oder etwaiger Unterauftragsverarbeiter gegen diesen Vertrag sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Etwaige Haftungsbegrenzungen zwischen den Parteien (z.B. aus dem Hauptvertrag) finden auf diese Vereinbarung Anwendung.

§ 14 Kostenregelung

(1) Dem Auftragsverarbeiter wird das Recht eingeräumt, etwaige Aufwände, die seinerseits durch diese Vereinbarung entstehen, dem Verantwortlichen in Rechnung zu stellen. Diese Regelung bezieht sich auf Aufwände im Zusammenhang mit

a) der Unterstützung des Verantwortlichen bei seinen Pflichten aus den Artikeln 32 bis 36 DSGVO,

b) der Kontrolle im Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters gemäß §9 Abs. (1) und

c) der Löschung von Daten gemäß §12.

(2) Arbeiten auf Seiten des Auftragsverarbeiters werden mit 60 Euro/Stunde (zzgl. Umsatzsteuer) angesetzt. Etwaige Fremdkosten werden nach Nachweis berechnet.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragsverarbeiter i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

§ 16 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Es gilt deutsches Recht sowie das in Deutschland unmittelbar und zwingend anzuwendende Recht der Europäischen Union.

(4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Zu beachten ist, dass die hauptsächliche Datenspeicherung dabei in der Regel bei den Betreibern der Social-Media-Plattformen (Facebook, Instagram, Twitter, Google+ etc.) erfolgt, zu denen der Verantwortliche ein direktes Vertragsverhältnis unterhält. Diese sind keine Unterauftragsverarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung. Der Verantwortliche hat in seinen Verträgen mit den Betreibern der Social-Media-Plattformen selbst dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenso die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen.

Der Auftragsverarbeiter hat die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Zutrittskontrolle/Gebäudeabsicherung

Die Zugangstüren zu den Büroräumen sind mittels manuellem Schließsystem mit Sicherheitsschlössern abgesichert. Schlüssel zu den Türen haben die Mitarbeiter, zu denen auch das Reinigungspersonal gehört. Die Ausgabe der Schlüssel wird schriftlich protokolliert.

Innerhalb der Büroräume gibt es einen separaten Raum, zu dem nur die Geschäftsleitung Zutritt hat. Hier werden Buchhaltungs- und Mitarbeiterdaten hinterlegt.

Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Alarmanlage mit externer Aufschaltung aktiv.

b) Zugangskontrolle/Absicherung Systemzugang

Der Zugang zu den Computer-Systemen ist mittels Benutzeranmeldung geschützt. Die Authentifizierung erfolgt mittels individuellem Benutzernamen und Passwort.

c) Zugriffskontrolle/Sicherstellung von Zugriffsberechtigungen

Die Zugriffsrechte für die internen Systeme werden individuell und nach Bedarf so vergeben, wie es das jeweilige Arbeiten der Mitarbeiter erfordert. Die Verwaltung der Zugriffsrechte wird durch die Systemadministratoren vorgenommen. Die Freischaltung der Mitarbeiter zur Pflege der Social-Media-Plattformen erfolgt durch den Verantwortlichen selbst.

Zum weiteren Schutz der internen Systeme wird eine Hardware-Firewall eingesetzt.

Papierakten werden teilweise hausintern durch vorhandene Aktenvernichter vernichtet. Darüber hinaus werden Datenträger durch einen externen Dienstleister vernichtet. Diese erfolgt auf Basis der ISO/IEC 21964.

d) Trennungskontrolle/Maßnahmen zur Zwecktrennung von Daten

Die Datentrennung erfolgt intern über eine logische Mandantentrennung softwareseitig. Innerhalb der Social-Media-Plattformen ist der jeweilige Betreiber für die Datentrennung verantwortlich.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Weitergabekontrolle/Sicherheit beim Datentransfer

Beim Zugriff auf die Social-Media-Plattformen wird das HTTPS-Protokoll in den jeweiligen Versionen eingesetzt, die die Betreiber zur Verfügung stellen, um die Datenübermittlung zu verschlüsseln. Auch

bei der Kommunikation per E-Mail wird nach Möglichkeit und Einflussbereich eine Transportverschlüsselung eingesetzt.

b) Eingabekontrolle

Die Vergabe der Rechte für den Zugriff auf die Social-Media-Plattformen werden vom Verantwortlichen selbst vorgenommen. Eine Protokollierung der Eingaben erfolgt in dem von den jeweiligen Betreibern der Social-Media-Plattformen in dem vom Verantwortlichen konfigurierten Umfang.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Verfügbarkeitskontrolle/Schutz von Daten vor zufälliger Zerstörung und Verlust

Zur Absicherung der auf dem hausinternen Server gespeicherten Daten existiert eine Notstromversorgung. Außerdem wird eine tägliche Datensicherung auf externe Datenträger. Die Datenträger werden extern gelagert. Für die Sicherung der Daten auf den Social-Media-Plattformen ist der Verantwortliche selbst zuständig.

b) Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Zur Überprüfung der hausinternen Datensicherungen werden sporadisch Rücksicherungen getestet. Für die Sicherung der Daten auf den Social-Media-Plattformen ist der Verantwortliche selbst zuständig.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

a) Datenschutz-Management

Es ist ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt. Dieser pflegt ein Datenschutz-Management System, in dem alle datenschutzrelevanten Informationen erfasst werden. Über das System ist auch eine immer wiederkehrende Kontrolle aller Maßnahmen gewährleistet. Das Datenschutz-Management-System umfasst dabei unter anderem folgende Informationen:

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Liste der zugriffsberechtigten Personen
- Liste der eingesetzten Dienstleister
- Liste der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Der externe Datenschutzbeauftragte schult die Mitarbeiter in allen datenschutzrelevanten Themengebieten und sorgt für deren Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie das Fernmeldegeheimnis.

b) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Bei allen Datenverarbeitungen wird darauf geachtet, möglichst nur die notwendigsten Informationen zu speichern und so einen höchstmöglichen Schutz der Privatsphäre zu wahren. Im Bereich der Social-Media-Plattformen ist dies jedoch nur in eingeschränktem Umfang möglich und ist abhängig von den Einstellungen, die der Verantwortliche sowie die jeweiligen der Nutzer der Social-Media-Plattformen selbst vornehmen.

c) Auftragskontrolle/Einbindung von Unter-Auftragsverarbeiter

Unterauftragsverarbeiter werden unter anderem anhand ihrer technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Daten ausgewählt. Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung werden, sofern notwendig, abgeschlossen. Weisungen im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung erfolgen überwiegend schriftlich bzw. in Textform. In den Vereinbarungen zur Auftragsdatenvereinbarung sind unter anderem die Kontrollrechte sowie die Datenlöschung nach Auftragsende geregelt.

Unterauftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter setzt folgende(n) Unterauftragsverarbeiter zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Sinne dieser Vereinbarung ein:

uphill GmbH, Oranienstr. 188, 10999 Berlin

(Betreiber Fanpage Karma)

pixx.io GmbH, Richard-Wagner-Str. 14c, 84453 Mühldorf

(Betreiber pixx.io)

Frame.io Inc., 345 Park Ave, San Jose, California 95110

(Betreiber Frame.io)